

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 036-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.54

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 499/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2 und 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme und Abschreibung
Ziffer 5: Ablehnung
Ziffer 6: Annahme



Kohärente Versorgungsstruktur für abgewiesene Asylsuchende

Der Regierungsrat wird beauftragt, für abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe beziehen, eine Versorgungsstruktur zu erarbeiten, die folgenden Elementen Rechnung trägt:

1. Familien mit Kindern erhalten dieselben Leistungen wie Asylsuchende, die nicht abgewiesen wurden.
2. Kinder im schulpflichtigen Alter müssen unabhängig von ihrem Status das Recht haben, eine öffentliche Schule zu besuchen.
3. Für Kinder im Einschulungsalter wird ein fixer Zuschlag bezahlt, der ihre Bedürfnisse abdecken soll (Schulmaterial, Schulreisen).
4. Kontakte, Beziehungen und Unterstützung der zivilen Gesellschaft mit und von abgewiesenen Asylsuchenden müssen wie bei Asylsuchenden aufrechterhalten bleiben können.
5. Abgewiesene Asylsuchende mit Anspruch auf Nothilfe müssen im sozialen und physischen Umfeld bleiben können, in dem sie vor ihrem Wegweisungsentscheid waren bzw. ohne finanzielle Zwänge Zugang dazu haben.

6. Sie müssen regelmässig Zugang zum Internet haben, um mit ihren Angehörigen in Kontakt sein zu können.

Begründung:

Nach der Revision des eidgenössischen Asylgesetzes und der Übernahme durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) von abgewiesenen Asylsuchenden und Personen mit Anspruch auf Nothilfe wurde eine Reorganisation der Aufnahmestrukturen nötig. Das ehemalige Jugendheim Prêles wurde als Rückkehrzentrum des Kantons Bern vorgesehen, was in der Bevölkerung und bei Fachleuten zu heftigen Reaktionen geführt hat. Obwohl die beschleunigten Verfahren ein positiver Aspekt der neuen Bundesgesetzgebung sind, verzögert sich die tatsächliche Rückkehr oft um mehrere Monate oder gar Jahre. Die Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles als kantonales Rückkehrzentrum scheint angesichts seiner Entfernung zu den urbanen Zonen und der begrenzten Anbindung an den ÖV keine kohärente Lösung zu sein. Die Asylsuchenden werden so von der zivilen Gesellschaft getrennt. Dieses Gefühl der Distanz ist für Menschen, die aufgrund ihrer Situation und ihrer Biografie bereits geschwächt sind, schädlich. Sollte der Regierungsrat nicht auf seinen Entscheid in Bezug auf das Jugendheim Prêles zurückkommen, ist es dennoch wichtig, gewisse Garantien abzugeben. Es ist absolut wichtig, Menschen in solchen Situationen Bedingungen zu bieten, die ein würdiges Leben gewährleisten und die Menschenrechte einhalten.

Die Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, die Einschulung der Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden so zu organisieren, dass sie ihre Ausbildung in Regelklassen fortsetzen können. Die Stadt Zürich hat vor kurzem einen Beschluss in diesem Sinne gefasst.¹

Gemäss Übereinkommen über die Rechte des Kindes und gemäss Bundesverfassung ist es die Pflicht des Staates, auch begleiteten Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ihre Bedürfnisse müssen unabhängig von ihrem Status auf angemessene Weise respektiert werden.² Kinder im schulpflichtigen Alter haben ein Recht auf genügenden und kostenlosen Schulunterricht. Dieses Recht gilt auch für Kinder, die von einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid betroffen sind.³

Wir verlangen, dass die oben erwähnten Forderungen im Rahmen der Betreuung abgewiesener Asylsuchender, die Nothilfe beziehen, berücksichtigt werden. Diese Forderungen erlauben es, das Recht und die Würde dieser Menschen zu respektieren, die sich in dieser schwierigen Situation befinden.

Begründung der Dringlichkeit: Das Inkrafttreten des neuen Wegweisungsverfahrens und die Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums in Prêles sind für dieses Frühjahr vorgesehen.

¹ Tagesanzeiger vom 05.12.2018: Zürich holt Kinder aus Asylzentrum. <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/zuerich-holt-kinder-aus-asylzentrum/story/29999068>

² Antrag des Bundesrates vom 25. August 2004 zur Teilrevision des Asylgesetzes: Nothilfe statt Sozialhilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE).

³ Art. 19 und 28 BV, Art. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Antwort des Regierungsrats

Am 13. März 2019 hat der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion Sancar (265-2018) überwiesen. Es wird somit kein Rückkehrzentrum in Prêles geben. Der Kanton benötigt dennoch Strukturen, um abgewiesene, ausreisepflichtige Asylsuchende, welche auf Nothilfe angewiesen sind, unterzubringen.

Nothilfe ist das verfassungsmässig garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 Bundesverfassung). Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe, Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieser Anspruch steht jeder Person, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz, zu. Die Nothilfe ist als Überbrückungshilfe gedacht.

Der Bund richtet den Kantonen pro Person mit rechtskräftigem, negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid eine einmalige Pauschale für die Nothilfe aus. Seit dem 1. März 2019 ist diese Pauschale nach den neuen Asylverfahrenstypen abgestuft. Der Kanton erhält für eine Person

- nach einem Dublin-Verfahren: CHF 400.-
- nach einem beschleunigten Verfahren: CHF 2'013.-
- nach einem erweiterten Verfahren oder nach Aufhebung der vorläufigen Aufnahme: CHF 6'006.-.

Bei durchschnittlichen Nothilfekosten von rund CHF 50.- pro Tag decken diese Pauschalen die Nothilfeleistungen für eine Person nach einem Dublin-Verfahren für 8 Tage, nach einem beschleunigten Verfahren für 40 Tage und nach einem erweiterten Verfahren für 120 Tage.

Zu Punkt 1

Der Bund hat es den Kantonen überlassen, die Voraussetzungen für den Zugang und den Inhalt der Nothilfeleistungen festzulegen. Einzig in Artikel 82 Absatz 4 AsylG hat er festgehalten, dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von *Sachleistungen* auszurichten sei und der Ansatz für die Unterstützung *unter dem Ansatz für die Sozialhilfe* liege.

Nach kantonalem Recht umfasst die Nothilfe gemäss Art. 14 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG)⁴

- die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft
- die Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikel im Umfang der tiefsten Stufe, die jeweils für Asylsuchende gilt
- die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung
- Secondhand-Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf.

⁴ Die laufende Totalrevision des EG AuG und AsylG ändert nichts am Inhalt und Umfang der Nothilfeleistungen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen oder bei anderen verletzlichen Personen werden die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG). Besonders verletzliche Personen sind beispielsweise Personen mit einer stark einschränkenden Behinderung oder einer dauerhaften schweren Krankheit.

Es gibt keine rechtliche Grundlage, um Familien mit Kindern Asylsozialhilfe statt Nothilfe auszurichten. Der Regierungsrat sieht keine sachlichen Gründe, um Familien mit Kindern generell als „verletzliche Personen“ zu betrachten und diesen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse auszurichten. Schon nach geltendem Recht trägt das Amt für Migration und Personenstand (MIP) den Interessen von abgewiesenen Familien mit volksschulpflichtigen Kindern Rechnung, indem es die Frist zur Ausreise bzw. die Frist zum Verlassen der Asylsozialhilfestrukturen in die Schulferien legt.

Der Regierungsrat lehnt Punkt 1 der Motion ab.

Zu Punkt 2 und 3

Alle Kinder im schulpflichtigen Alter haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht. Diesem Anspruch kommt der Kanton Bern heute und auch zukünftig nach. Gleichzeitig strebt der Kanton eine grössere rechtliche Flexibilität an, um den Bedürfnissen von Schulbehörden und schulpflichtigen Kindern im Asylbereich besser nachkommen zu können.

Mit dem neuen Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ist eine indirekte Änderung des Volksschulgesetzes vorgesehen, welche die Gewährleistung des Grundschulunterrichts in angepasster Form für Kinder mit vorübergehendem Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum oder einem kantonalen Rückkehrzentrum ermöglicht. Für die Schulung in einer zusätzlichen Klasse – statt der Integration in eine Regelklasse der lokalen Volksschule – müssen wichtige Gründe vorliegen. Diese können darin bestehen, dass durch die kurze Aufenthaltsdauer der Kinder in den Zentren ein häufiger Wechsel entsteht. Das kann die Regelklassen in ihrer Beständigkeit belasten und sowohl für Lehrkräfte als auch für die Kinder sehr fordernd sein. Sollten sich ausnahmsweise schulpflichtige Kinder länger als ein Jahr in einem kantonalen Rückkehrzentrum aufhalten, ist dennoch eine Integration in die örtliche Volksschule zu prüfen.

Neu soll zudem die Möglichkeit bestehen, dass der Kanton die Klassen für Kinder in einem Bundesasylzentrum und den kantonalen Rückkehrzentren selber führen oder Dritte damit beauftragen kann. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es für die Gemeinde eine unverhältnismässige Belastung darstellt, die Beschulung dieser Kinder zu organisieren und zu führen.

Dem Recht auf genügenden und kostenlosen Schulunterricht trägt der Kanton vollumfänglich Rechnung. Hingegen kann nicht garantiert werden, dass jedes Kind, das von einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid betroffen ist, den Schulunterricht in einer Regelklasse besuchen kann. Der Regierungsrat lehnt daher Punkt 2 der Motion ab.

Art. 14 Abs. 2 Bst. d EV AuG und AsylG sieht vor, dass Nothilfeleistungen auch Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf umfassen. Die Kosten für Schulmaterial und ähnliche Auslagen werden somit im Rahmen der Nothilfe übernommen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, einen fixen Betrag zur Deckung dieser Kosten auszurichten. Somit lehnt der Regierungsrat Punkt 3 der Motion ab.

Zu Punkt 4

Keine rechtliche Grundlage zwingt abgewiesene Asylsuchende, sich permanent in ihrer Unterbringungsstruktur aufzuhalten. Sie können sich grundsätzlich frei bewegen. Auch sind üblicherweise Besuche in den allgemeinzugänglichen Bereichen von Kollektivunterkünften möglich. Dies ist in kantonalen Rückkehrzentren nicht anders vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen vorhanden, welche gegenseitige Kontakte zwischen der zivilen Gesellschaft und abgewiesenen Asylsuchenden ermöglichen. Der Regierungsrat erachtet demnach Punkt 4 der Motion als erfüllt und beantragt Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Punkt 5

Die Nothilfe hat zum Ziel, Personen vor einer menschenunwürdigen Existenz zu bewahren. Die durchschnittlichen Kosten dafür belaufen sich auf rund CHF 50.- pro Tag und sollen grundsätzlich über die Nothilfepauschale des Bundes finanziert werden. Darüber hinaus gehende Leistungen sind, wie oben unter Punkt 1 ausgeführt, nur in besonderen Fällen vorgesehen und können in der Regel nicht mit der Nothilfepauschale gedeckt werden. Der Kanton ist bei der Ausrichtung der Nothilfe somit auf kostengünstige Lösungen angewiesen. Dieser Grundsatz soll neu auch auf Gesetzesstufe festgehalten werden (Art. 17 E-EG AIG und AsylG).

Neben der finanziellen Komponente rechtfertigt es sich auch aufgrund der verschiedenen rechtlichen Ansprüche hinsichtlich Betreuung und Förderung, abgewiesene, ausreisepflichtige Asylsuchende getrennt von anderen Personen des Asylbereichs in separaten Nothilfestrukturen unterzubringen.

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge voraussichtlich so lange in den Kollektivunterkünften verbleiben, bis sie gewisse integrationsbezogene Ziele erreicht haben. Erst anschliessend erfolgt eine Unterbringung in einer individuellen Wohnung. Bei einem Verzicht auf Rückreisezentren, würden abgewiesene Asylsuchende gemeinsam mit Personen zusammenleben, bei welchen sich die gesamte Tagesstruktur und Förderung auf die Integration ausrichtet. Bei abgewiesenen Asylsuchenden muss der Fokus hingegen auf die Rückkehrfähigkeit und den Wegweisungsvollzug liegen. Ein Zusammenleben unter diesen Voraussetzungen ist für beide Gruppen nicht sinnvoll.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe beschränkt sich die Nothilfe auf die übergangsweise Sicherung des Existenzminimums. Nothilfe beinhaltet somit nicht die aktive Förderung von sozialen Kontakten oder des Zugangs zum bisherigen physischen Umfeld. Der Regierungsrat lehnt deshalb Punkt 5 der Motion ab.

Zu Punkt 6

Bei den nun zu prüfenden Alternativen zum Rückkehrzentrum in Prêles ist ein Internetzugang vorgesehen. Der Regierungsrat beantragt, Punkt 6 der Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat